

Hermann und Gertrude Weißenböck
Doppl 1
4076 St. Marienkirchen/P.

17. November 2013

An
Landespolizeidirektion Linz

Betreff:

Anzeige vom 5.Nov. 2012

Anzeige an das Landesamt für Verfassungsschutz vom 31.März 2013

Präzisierung vom 26.Juni 2013

Neuerliche Sachverhaltsdarstellung und Anzeige

Sehr geehrte Damen und Herren der Landespolizeidirektion!

Unter Zugrundelegung der im Betreff angeführten Schreiben sehen wir uns aufgrund von weiteren Ereignissen gezwungen, nunmehr auch die Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt und Wasserrecht in die Anzeige wegen des Verdachtes der Bildung einer kriminellen Organisation sowie **Staatsgefährdung** mit einzubeziehen. Grundlage ist der vorliegende Bescheid der Wasserrechtsbehörde vom 7.Nov. 2013 als Beilage.

Die im VwGH-Erkenntnis vom 28.Februar 2013, 2011/07/0264, festgestellten Rechtswidrigkeiten, die zur Aufhebung des Bescheides vom 27.Oktober 2011, Zl. Wa-2011-305884/3-Pu/May (Mag. Karoline Putschögl), geführt haben, sind in der höchstzulässigen Frist von 6 Monaten von der belangten Behörde **keiner** rechtskonformen Behandlung zugeführt worden. Die letzte dafür vorgesehene Frist war der 19.Sept. 2013.

Nach einer Säumnisbeschwerde vom 20.Sept. 2013 durch uns hat die belangte Behörde wiederum, die im AVG normierten Ermittlungsverfahren zur amtlichen Feststellung des tatsächlichen Sachverhaltes in rechtswidriger und vorsätzlicher Weise **unterlassen** und ist somit dem **Auftrag des VwGH zur objektiven Feststellung der Straßeneigenschaft** der unbefestigten Parzelle 1154/1 in der gesetzlich gebotenen Form **NICHT nachgekommen**.

Es wäre für die belangte Behörde ein Leichtes gewesen, (wie von uns seit Jahren gefordert) durch amtliche Gutachter aus dem Bereich Straßenbau, aus dem Bereich Verkehrstechnik, aus dem Bereich Vermessung, aus dem Bereich Agrar die Straßentauglichkeit der unbefestigten, im Durchschnitt 2 Meter breiten Parzelle 1154/1 als „Gemeindestraße“ für den gesamten öffentlichen Verkehr (Gemeingebrauch) unter Zugrundelegung des Öö. Landesstraßengesetzes 1991 festzustellen.

Sie hat es weiters **unterlassen**, die im nunmehrigen Bescheid vom 7.Nov. 2013 getätigten Feststellungen zu „umfangreichen Ermittlungsverfahren“ uns diese zur Kenntnis und Stellungnahme zu überlassen.

Es werden im Gegenteil **ohne objektive fachliche Beweise** neuerlich bloße Ansichten, Vermutungen in geradezu abenteuerlicher und selbstherrlicher Art und Weise unter Anführung aller möglichen Erkenntnisse, auch des VwGH, Vermutungen, Mutmaßungen, die jeglicher rechtlicher Substanz entbehren, angeführt.

Die auf Seite 3 angeführte wortwörtliche Ausführung:

*„Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens im 2. Rechtsgang teilte die Gemeinde St. Marienkirchen/P. der Berufungsbehörde mit, dass **zwischenzeitlich eine Teilung** des in Rede stehenden öffentlichen Gutes Gst. 1154/1, KG Fürneredt, in 2 Grundstücke, nämlich 1154/1 und 1154/3, KG Fürneredt, **stattgefunden hat**. Mit **Grundbuchsbeschluss vom 5.Sept. 2013 ist diese auch vom Bezirksgericht Eferding bewilligt worden.**“*

Eine derartige Vorgangsweise einer Behörde kann nur mehr als arglistig und untereinander abgesprochene **Rechtsbeugung** und daher als **Verfahrensbetrug** bezeichnet werden.

Im Nachhinein, mehr als 3 Jahre später (Vorfallsdatum 25.März 2010!), **wiederum in rechtswidriger Weise neue Fakten zu schaffen und diese auch noch bescheidbegründend anzugeben und auszuführen ist rechtlich nicht zulässig und staatsgefährdend.**

Die belangte Behörde hätte in ihrem gesamten Vorbringen **auf den Vorfall vom 25.März 2010** und der damals vorliegenden Fakten abzustellen gehabt und auf das zu diesem Vorfall vorgelegte Gutachten des gerichtlich beeideten Sachverständigen DI Kleiner mit einem gleichwertigen Gutachten entgegentreten müssen.

Dies hat die belangte Behörde wiederum in vorsätzlicher und rechtsbeugender Weise unterlassen. Statt dessen vergeht sie sich in Erwägungen beginnend mit Seite 3 (*„Die Berufungsbehörde hat wie folgt erwogen....“*) und verkennt hier wiederum wissentlich die tatsächliche Rechts- und Sachlage.

Vielmehr führt sie das Oö. Landesstraßengesetz 1991 über mehrere Seiten aus. **Eine objektive, durch Sachverständige gutachterlich unterlegte Begründung**, warum die unbefestigte durchschnittlich 2 Meter breite, im öffentlichen Besitz befindliche Parzelle 1154/1 eine „Gemeindestraße“ nach den Bestimmungen des Oö. Landestraßengesetzes sein soll, **vermeidet sie aber vollständig**. Vermutungen, Mutmaßungen, rechtlich durch nichts zu belegende Ansichten der hier beschuldigten Behörde werden von ihr mit keinem einzigen tatsächlichen Sachbeweis untermauert.

Es muss an dieser Stelle wiederum darauf hingewiesen werden, dass schon das Oö. Landesstraßengesetz 1976 und auch das Oö. Landesstraßengesetz 1991 (LGBL 84/1991) ausschließlich den Zweck hatte, Wesentliches von Unwesentlichem zu trennen, begriffliche Klarheiten zu schaffen, Straßengattungen zu bereinigen und auch die Angleichung an das Bundesstraßengesetz 1971 und deren Begriffsbestimmungen zu verwenden.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das wieder verlautbarte LSTVG 1975 und die darin befindlichen Definitionen einer Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr zu verweisen.

Gleichfalls sind hier die gültigen Rechtsvorschriften für ländliche Straßen und Wege RVS 03.03.81 und die darin enthaltenen Normen von rechtlicher Bedeutung und einzuhalten (in Beilage auszugsweise). Siehe dazu auch Gutachten von DI Kleiner vom 28. Juli 2010.

Eine unbefestigte 2 Meter breite zur landwirtschaftlichen Nutzung überlassene Grundstücksparzelle als Rechtsgrundlage für eine dem Oö. Landesstraßengesetz 1991 und den gängigen RVS entsprechende „Gemeindestraße“ findet sich darin nicht.

Auch in diesem neuerlichen Bescheid der Wasserrechtsbehörde findet sich z.B. auf Seite 5, letzter Absatz, die geradezu sensationelle Feststellung: *„Eine Beurteilung dieser Fragestellung als Hauptfrage ist in den zahlreichen bereits durchgeführten Verwaltungsverfahren NICHT erfolgt, da das Oö. Straßengesetz 1991 ein solches Rechtsinstrument (bspw. Festlegung der Straßeneigenschaft durch Bescheid) nicht kennt. Die bereits von anderen Verwaltungsbehörden durchgeführte Vorfragenbeurteilung ist daher für die wasserrechtliche Berufungsbehörde nicht bindend und diese hat eine eigenständige Beurteilung dieser Fragestellung vorzunehmen.“*

Die nachfolgenden durch die Wasserrechtsbehörde wieder in geradezu selbtherrlicher und rechtsverkennender Weise - **ohne objektiven Sachbeweis und durch SV-Gutachten festgestellt** - ausgeführten Ansichten brauchen nicht mehr näher beschrieben werden. Sie sprechen in ihrer Gesamtheit für sich und können nur mehr als willkürlich und den Rechtsstaat gefährdend betrachtet werden.

Die eindeutige Feststellung auf Seite 6 im letzten Absatz: *„**Dabei ist die tatsächliche Beschaffenheit des Grundstückes** (Fahrbahnbelag, Schotterung, Breite etc.) als auch der Personenkreis (bspw. Anrainer, Nachbarn etc.) von dem diese Geh- und Fahrbewegungen durchgeführt werden, **unerheblich.**“*

Fazit: Nach Behördenansicht ist unbefestigtes 2 Meter breites öffentliches Gut ohne jegliche bauliche Ausgestaltung und Qualifikation, ohne irgendeine Widmung, also eine Straße im Sinne des Oö. Landesstraßengesetzes 1991 im Range einer Gemeindestraße!

Derartige Erkenntnisse der Wasserrechtsbehörde in Ansehung und Gegenüberstellung des Gutachtens DI Kleiner, dem Chef des Sachverständigendienstes des Landes Oö. WHR DI Prummer, DI Pagl, Ing. Eckerstorfer und den gültigen Rechtsvorschriften können nur mehr als völlig abstrus und als reine Behördenwillkür bezeichnet werden.

In diesem Zusammenhang muss noch einmal auf die gesetzlichen Vorschriften des Oö. Landesstraßengesetzes 1991 eingegangen werden, indem es im LGBL 84/1991 im §2, Abs.3 „Bestandteile einer Straße“ ausgeführt ist:

*„Öffentliche Straßen im Sinne des §1, Abs.1 sind Straßen, die dem **Gemeingebrauch** (§6, Abs.1) durch Verordnung, gemäß §11, Abs.1 **ausdrücklich gewidmet sind oder für die das Vorliegen des Gemeingebrauchs durch **Bescheid** gemäß §10 festgestellt ist.**“*

Im LGBL 82/1997, das mit 24. Juli 1997 in Kraft getreten ist, heißt es ausdrücklich im Artikel II Übergangsrecht zur Novelle LGBL 82/1997 im Absatz (5):

*„Die **nach den bisherigen Bestimmungen gewidmeten und eingereichten Ortschaftswege** oder gemäß §5, Abs.2 **als solche zu bezeichnenden Straßen** gelten als Gemeindestraßen im*

Sinne dieses Straßengesetzes. Eine allfällige Bezeichnung bleibt bis zu ihrer Bezeichnung als Gemeindestraßen aufrecht.“

Absatz (6):

„Die vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes aufgrund des Landesgesetzes über die Kennzeichnung von Ortschaften, Verkehrsflächen und Gebäuden, LGBL 65/1969, angebrachten Straßennamenstafeln und Hausnummerntafeln gelten bis zu einer Neuregelung durch die Gemeinde als Straßennamenstafeln und Hausnummerntafeln im Sinn dieses Landesgesetzes.“

Absatz (7):

„Dieses Landesgesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, s.8, in der Fassung der Richtlinie des Rates 88/182/EWG vom 22. März 1988 ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1988, s.75, und der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 94/10/EG vom 23. März 1994 ABl. Nr. L 100 vom 19. 4. 1994, s.30, unterzogen.“

Gesetzesnummer: 10000313 Dokumentennummer L00 12009952

Eine unbefestigte durchschnittlich 2 Meter breite Parzelle, auch im öffentlichen Besitz, als Gemeindestraße für den gesamten öffentlichen Verkehr kommt dort nirgends vor, weil es schon aus rechtlichen Gründen unmöglich ist und folglich zu Anarchie und Chaos führen würde, wenn plötzlich derartige Parzellen als „dem Gesetz entsprechende Verkehrsflächen“ gelten sollen.

Die Parzelle 1154/1, es sei nochmals darauf verwiesen, weist keinerlei Tatbestände und Merkmale wie Unterbau, Oberbau, sonstige bauliche Anlagen wie Stützmauern, Brücken, Tunnels etc., Verkehrseinrichtungen, Hinweistafeln, Vorschriftszeichen, Namensbezeichnung, Straßengattung etc. auf und ist daher schon vom äußeren Anschein **NICHT** als Verkehrsfläche für jedermann klar zu erkennen. Für Gemeindestraßen nach dem Oö. Landesstraßengesetz 1991 zwingend vorgeschriebene Unfalldatenblätter gibt es für die höchstens als Feldweg zu bezeichnende Parzelle 1154/1 **NICHT**.

Hier sei nochmals auf die **Erläuterungen** zum LSTVG 1975 und Oö. Landesstraßengesetz 1991 verwiesen.

Wie in der Präzisierung vom 31. März 2013 bereits angeführt treffen die alle dort beschriebenen Tatbestandsmerkmale auch auf diesen Bescheid der Wasserrechtsbehörde vom 7. Nov. 2013 zu und beinhalten sogar noch auf Seite 6 unter Punkt 5 eine Bevorteilung der mitbeteiligten Marktgemeinde St. Marienkirchen/P.: **„zu 5.: vorab per E-Mail zur Kenntnis“**.

Beweis dazu anlässlich einer Verhandlung vor Ort in den letzten Tagen wegen einer Maßnahmenbeschwerde:

Hier wurde durch die Aussagen des Verwaltungsrichters eindeutig klar, dass der bisher bekannte Rechtsstaat nicht mehr existiert. Das ergibt sich aus der Tatsache, dass die

öffentliche Verwaltung ihre Entscheidungen sogar mit den Zivilgerichten abspricht, um so im Einklang und in rechtsaufhebender Weise auch hier den Bürger völlig zu entrechten. So geschehen beim Zivilprozess des Markus Lehner gegen die Gemeinde St. Marienkirchen wegen Besitzstörung, bei dem das Urteil laut Aussage des Verwaltungsrichters bereits der Behörde bekannt war, nicht aber dem Kläger Markus Lehner, also in Abstimmung mit den Verwaltungsbehörden inklusive der dem Gericht dazu übermittelten Verwaltungsakten gefällt wurde. Die Verwaltung setzt hier unter Ausschaltung jeglicher Gewaltentrennung nur mehr darauf, eine kriminelle Organisation, die sich fälschlicherweise als „öffentliche Verwaltung“ bezeichnet, vor Strafverfolgung zu schützen, um in Abstimmung und Gleichklang der Urteile den betroffenen Bürgern jegliches Recht und Chance auf ein faires Verfahren zu verunmöglichen.

Angeführt muss hier auch noch der **§1319a ABGB** werden, aus dem sich gleichfalls der tatsächliche Sachverhalt für sogenannte „Instandsetzungsmaßnahmen“ ergibt (Gesetzestext in Beilage).

Die streitgegenständliche Parzelle 1154/1 hat zu keiner Zeit nur irgendeine **Widmung** für nur „Irgendetwas“ besessen und wurde 1994 wie schon viele Jahre zuvor vom BEV als Fußweg **(ungewidmet!)** qualifiziert. Bei Erwerb der Liegenschaft und Errichtung des Weidezaunes und Bepflanzung am 12. April 1995 samt deren Besichtigung und Genehmigung am 5. Mai 1995 durch den damaligen Bürgermeister Ferchhumer gab es weder eine Gemeinestraße oder sonstiges. Rechtswidrige und rückwirkende Anwendungen von Gesetzen und deren Bestimmungen durch die sich fälschlicherweise „öffentliche Verwaltung“ nennende Organisation ist wie man auch aus diesem Bescheid sieht, Tagesgeschäft und wird mit einer derartigen Massivität und Brutalität vorgetragen, die dem kleinen Staatsbürger nur mehr Angst und Schrecken einflößen muss. Ganz zu schweigen von den ihm auferlegten Kosten, die der Rechtssicherheit suchende Bürger bezahlen muss, um anhand einer solchen Organisation und deren Macht- und Befugnismissbrauch unter Hintanhaltung jeglicher Gesetze und Vorschriften so niemals zu seinem Recht kommen kann.

Abschließend ist hier festzuhalten, dass die belangte Behörde **in ständiger Verkennung der Rechtslage ohne Durchführung eines objektiven Ermittlungsverfahrens**, ohne Zulassung von Gegenbeweisen, also ohne Parteiengehör und ohne Entsprechung der im **§60 AVG** normierten Vorgaben agiert. Siehe dazu VwGH Entscheidung vom 28. Feber 2013, Seite 12, 13, 14 und 15 (in Beilage) zu der die belangte Behörde in ihrem Bescheid vom 7. Nov. 2013 wiederum einseitige und rechtswidrige Feststellungen **ohne** objektive Sachbeweise getroffen hat, die im angesprochenen Erkenntnis vom VwGH bereits als rechtswidrig beanstandet wurden.

Dem rechtsuchenden Bürger werden so alle ihm laut Verfassung gewährleisteten Rechte entzogen, um ihn so zu einem neuerlichen „Waffengang“ vor dem VwGH zu zwingen, getragen von der Hoffnung, dass er finanziell daran zugrunde gehe!

Bezeichnenderweise führt die belangte Behörde in ihren Ausführungen über die Richtigkeit ihrer Ansicht sogar das hier gegenständliche VwGH-Erkenntnis vom 28. Feber 2013 an!

Ständig vorgetragene und bekannt **falsche Sachverhalte** werden auch durch oftmalige Wiederholungen nicht richtiger!

Die gesamte hier gewählte Vorgangsweise nicht nur der Wasserrechtsbehörde, sondern auch der mitbeteiligten Marktgemeinde St. Marienkirchen/P. können daher unter Ansehung des Rechtsstaates und der gängigen Rechtsvorschriften auch unter dem Aspekt **der mehr als 3 Jahre späteren Teilung der Parzelle** nur mehr als Akt von Behördenterror und Willkür unter völliger Außerachtlassung gesetzlicher Bestimmungen und Vorschriften bezeichnet werden.

Bei rechtlich korrekter Erhebung, Abwägung und Beurteilung der Fakten wie sie im **§60 AVG** vorgeschrieben sind, hätte die Wasserrechtsbehörde zum Ergebnis kommen müssen, dass es sich bei der Parzelle 1154/1 eindeutig **NICHT um eine Gemeindestraße im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen** handelt und das Wasserrechtsgesetz 1959 hier zur Anwendung kommen muss.

Bei diesen oben beschriebenen Fakten und um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Präzisierung vom 31.März 2013 verwiesen, bei der bereits ausführlich die tatsächliche Sach- und Rechtslage behandelt wurde.

Wenn die Landespolizeidirektion aufgrund ihrer bisherigen Einbindungen in diverse Aktionen (z.B. Entfernung von Gertrude W. von ihrem eigenen Grundstück 25.März 2010, Cobraaktion 23.März 2011) befangen sein sollte, kann der bisher angezeigte Sachverhalt auch an eine andere Landespolizeidirektion übertragen werden, um unnötige weitere Verzögerungen und eine weitere Erhöhung der bisherigen Schadenssumme zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Anzeiger und Beschwerdeführer

Hermann und Gertrude Weißenböck e.h.

Beilagen per E-Mail:

Bescheid WRG vom 7.11.13, VwGH-Erkenntnis vom 28.2.13, Auszug RVS, ABGB 1319a

Verteiler durch E-Mail:

Landespolizeidirektor Andreas Pils

Chef A1 Franz Gegenleitner

PRA Dr. Christian Grufeneder

LV Werner Buchegger